

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 515

**Der Bundesgerichtshof und das
sog. abgestufte Schutzkonzept
im Rahmen der §§ 22 und 23
Abs. 1 Nr. 1 KUG**

Bei besonderer Behandlung des öffentlichen
Informationsinteresses an Bildberichterstattungen

Von

Nils Dietrich



Duncker & Humblot · Berlin

NILS DIETRICH

Der Bundesgerichtshof und das sog. abgestufte Schutzkonzept
im Rahmen der §§ 22 und 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 515

Der Bundesgerichtshof und das sog. abgestufte Schutzkonzept im Rahmen der §§ 22 und 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

Bei besonderer Behandlung des öffentlichen
Informationsinteresses an Bildberichterstattungen

Von

Nils Dietrich



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18073-8 (Print)
ISBN 978-3-428-58073-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Denn ein Jurist, der nicht mehr
denn ein Jurist ist, ist ein arm Ding.*

Martin Luther

(Theologieprofessor und Initiator der Reformation)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Der Bildnisschutz	19
I. Ausgangspunkt	19
II. Verfassungsrechtlicher Hintergrund	20
1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	20
2. Die Pressefreiheit	20
III. Die Regelung in der EMRK	21
IV. Die Regelung im KUG	22
V. Schutzgut	25
VI. Regelungsgegenstand der §§ 22, 23 KUG	27
1. Bildnisse	27
2. Personen	28
3. Kontextneutrale Portraitfotos	29
VII. Das Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	30
VIII. Das Verhältnis von Wort- und Bildberichterstattung	32
B. Die Entwicklung des sog. abgestuften Schutzkonzepts	33
I. Die Rechtsprechung des BGH vor 2004	33
1. Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte	33
2. Bewertung absoluter Personen der Zeitgeschichte	35
3. Kritik	36
II. Das Urteil des EGMR aus dem Jahre 2004	38
III. Die Änderung der Rechtsprechung nach dem Urteil des EGMR	39
1. Das sog. abgestufte Schutzkonzept	40
2. Unterschiede zwischen altem und neuem abgestuften Schutzkonzept	41
3. Die Handhabung	43
4. Kriterien zur Beurteilung der Zeitgeschichtlichkeit	44
IV. Bestätigung der Rechtsprechung	45
1. Bestätigung durch das BVerfG	45
2. Bestätigung durch den EGMR	46
V. Die Entscheidungen zum abgestuften Schutzkonzept	47
1. Die Entscheidungen vom 6. März 2007	48
a) Die Sachverhalte	48

b) Die Entscheidungen	48
c) Bewertung	50
2. Die Kenia-Entscheidung	52
a) Der Sachverhalt	52
b) Die Entscheidungen	52
c) Bewertung	54
aa) Das Bildnis als solches der Zeitgeschichte	55
bb) Das zeitgeschichtliche Ereignis	55
cc) Das Verhältnis von Wort- und Bildberichterstattung	57
dd) Zwischenergebnis	59
3. Zwischenergebnis	60
C. Die weitere Anwendung des sog. abgestuften Schutzkonzepts	62
I. Die angewandten Argumente	62
II. Bewertung weiterer Entscheidungen	67
1. Charlotte Casiraghi II	68
2. Rivalin von Uschi Glas	69
3. Lebensgefährtin von Herbert Grönemeyer	70
4. Urlaub in St. Tropez	72
5. Einkaufsbummel nach Abwahl	72
6. Einkaufsbummel im Urlaub	74
7. Erkrankung eines Prominenten	75
8. Haftausgang	76
9. Sabine Christiansen II	77
10. Enkel des Fürsten von Monaco	78
11. Wer wird Millionär?	80
12. Charlotte Casiraghi III	82
13. Rosenball in Monaco	84
14. Goldkinder	85
15. Lebensgefährtin von Inka Bause	87
16. Playboy am Sonntag	88
17. Eisprinzessin Alexandra	89
18. Mieterfest	92
19. Im Bikini am Strand	94
20. Wowereit	96
III. Zwischenergebnis	97
D. Kritik am sog. abgestuften Schutzkonzept	100
I. Die Absenkung des geforderten Informationswertes	100

II. Die Konstruktion zeitgeschichtlicher (Bild-)Berichterstattungen	102
1. Eine die Allgemeinheit interessierende Sachdebatte	102
a) Grundsätzliches Interesse an Prominenten	102
b) Kombination von Ereignis und Bild	103
c) Auswirkungen in der Praxis	104
d) Zwischenergebnis	104
2. Leitbild- und Kontrastfunktion/sozialkritische Überlegungen	105
III. Entkopplung von Ereignis und Bildinhalt	107
IV. Selbstdefinition des Informationsinteresses durch die Medien	109
1. Die Rechtsprechung	109
2. Kritik	110
V. Bewertung	111
E. Die Bewertung zeitgeschichtlicher Ereignisse nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG	115
I. Der Gesetzeswortlaut	115
II. Die Zeitgeschichte	116
1. Wortsinn	116
2. Gesetzeszweck	117
3. Zeitgeschichte und Zeitgeschehen	118
4. Zwischenergebnis	120
III. Das Informationsinteresse	121
1. Empirische Bestimmung	121
a) Interesse an Prominenz	122
b) Empirische Bestimmung ungeeignet	123
2. Mediensoziologisches Informationsinteresse	124
a) Vorbildfunktion Prominenter	124
b) Bewertung	125
3. Grenze: Intimsphäre	127
4. Zwischenergebnis: Die Ungeeignetheit des Informationsinteresses	128
5. Ausweg: Normative Bestimmung des Informationsinteresses	129
a) Fehlende normative Grenzziehung	130
b) Kritik an der normativen Grenzziehung	130
IV. Die normative Bestimmung des legitimen Informationsinteresses	133
1. Die Pressefreiheit	133
2. Das Persönlichkeitsrecht	134
3. Das Verhältnis der Grundrechte untereinander	136
a) Vorrang Pressefreiheit	136
b) Vorrang des Persönlichkeitsrechts	137
c) Gleichrangigkeit der Grundrechte	137
d) Einzelfallabwägung	138

4. Die Sphärentheorie	139
a) Die Relativität der Sphären	140
b) Die mangelnde Bestimmbarkeit der Sphären	140
c) Sphärentheorie und Datenschutz	140
d) Die Sphärentheorie als grobes Hilfsmittel	141
5. Das legitime Informationsinteresse	142
a) Berichtenswerter Vorgang	142
aa) Bedeutsame Informationen	142
bb) Unterhaltende Beiträge	144
cc) Privatleben	145
(1) Problematische Definition des Privatlebens	146
(2) Weites Verständnis des Privatlebens	146
(3) Individualität	147
(4) Das Recht in Ruhe gelassen zu werden	148
dd) Der Urlaub	148
ee) Das Alltagsleben	149
(1) Gesellschaftliche Relevanz	149
(2) Persönlichkeitsrechtliche Relevanz	149
(3) Bewertung	150
ff) Prominenz und Öffentlichkeit	151
(1) Prominente in der Öffentlichkeit	151
(2) Die Medienöffentlichkeit	151
(3) Bewertung	153
gg) Zwischenergebnis	154
b) Legitime Bebilderung	156
aa) Notwendigkeit der Bebilderung	156
bb) Bilder vom Vorgang selbst	157
cc) Inhaltlicher Zusammenhang	158
dd) Neutrale und kontextgerechte Aufnahmen der Beteiligten	159
ee) Bilder aus dem Privatleben	160
ff) Zwischenergebnis	161
6. Prominenz und Selbstbegebung	163
a) Personen des öffentlichen Interesses	163
b) Prominententypen	164
c) Prominentenverhalten	166
aa) Das Privatleben	166
bb) Publicity suchende Promis	167
cc) Wer sich öffnet weckt Interesse	168
dd) Der Grad der Öffnung entscheidet	169
ee) Öffentlichkeitsscheue Prominente	170

ff) Zwischenergebnis	171
d) Politiker	172
7. Zwischenergebnis	174
F. Zusammenfassung	178
I. Zur Entwicklung des abgestuften Schutzkonzepts	178
II. Die weitere Anwendung	178
III. Kritik am sog. abgestuften Schutzkonzept	181
IV. Zeitgeschichtliche Ereignisse i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG	183
Literaturverzeichnis	188
Personenverzeichnis	200

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Absch.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
Anm.	Anmerkung(en)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Bearb.	Bearbeiter
BeckRS	Beck online Rechtsprechung (Entscheidungsdatenbank)
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
f.	und die folgende
ff.	und die folgenden
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht internationaler Teil (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht (Zeitschrift)
jurisPR-WettbR	juris PraxisReport Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung Zeitschrift für Studium und praktische Ausbildung

JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
LG	Landgericht
LMK	Lindemaier-Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
Rn.	Randnummer/n
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift)
Rz.	Randziffer/n
S.	Seite/Seiten oder Satz
sog.	sogenannt(e)
TU	Technische Universität
u.	und
u. a.	und andere
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht, vormals Archiv für Urheber- Film- und Theaterrecht (Zeitschrift)
Univ.	Universität
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
v.	von/vom
VersR	Versicherungsrecht Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
vgl.	vergleiche
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zugl.	zugleich
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst

Einleitung

Das Bild ist ein Identitätsmerkmal, welches den Menschen von allen anderen Personen unterscheidet¹. Das Recht auf Schutz des eigenen Bildnisses ist einer der wesentlichen Bestandteile der persönlichen Entwicklung². Es trägt einem elementaren Interesse der Menschen Rechnung³. Dennoch ist die Idee, der Person durch Anerkennung eines Rechts am eigenen Bilde die Kontrolle über Abbildungen ihres äußeren Erscheinungsbildes zu sichern, relativ neuen Datums⁴. Sie begann sich mit Erfindung der Fotografie Mitte des 19. Jahrhunderts zu entwickeln⁵. Letztlich mündete sie in der Aufnahme spezieller, den Bildnisschutz betreffenden, Regelungen, in das KUG vom 9. Januar 1907 (§§ 22 ff. KUG). Das KUG wurde zum 1. Januar 1966 aufgehoben; nicht jedoch die in ihm enthaltenen Regelungen zum Bildnisschutz (vgl. § 141 Nr. 5 UrhG). Die zunächst angestrebte Neuregelung des Persönlichkeitsrechts und damit auch des Bildnisschutzes ist bis heute nicht realisiert worden⁶ und steht auch nicht in Aussicht.

Damit basieren die Bestimmungen zum Recht am eigenen Bild noch immer im Wesentlichen auf einer mittlerweile über einhundert Jahre alten Regelung. Auch wenn das Recht am eigenen Bilde ursprünglich in einem gemeinsamen Gesetz mit dem Urheberrecht geregelt wurde, handelt es sich bei diesem selbst nicht um ein Urheber- sondern ein Persönlichkeitsrecht⁷. Im Allgemeinen wird angenommen, es handele sich beim Recht am eigenen Bilde um eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁸. Es ist dabei einer der wenigen Bereiche des Persönlichkeitsschutzes, der eine Regelung durch den Gesetzgeber erfahren hat⁹.

§ 22 S. 1 KUG regelt den Grundsatz, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Einige

¹ *Rietschel*, AcP 1903, 142, 167.

² EGMR, Urt. v. 16.1.2014, 13258/09, AfP 2015, 187, Rz. 26 – *Stenberg u. Saether v Norwegen*.

³ Vgl. *Amelung/Tyrell*, NJW 1980, 1560.

⁴ Ähnlich *Kröner*, in: Paschke/Berit/Meyer, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, Abschn. 34 Rn. 1; *Metz*, Das Recht Prominenter am eigenen Bild in Kollision mit Drittinteressen, S. 83; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 14.

⁵ *Götting*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 22 KUG Rn. 1.

⁶ Vgl. hierzu *Specht*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, Vor § 22 KUG Rn. 2; *Forkel*, ZUM 2005, 192.

⁷ Vgl. *Schertz*, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 12 Rn. 1.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 21.8.2006, 1 BvR 2606/04 u. a., NJW 2006, 3406, 3407; BGH, Urt. v. 6.3.2007, VI ZR 51/06, NJW 2007, 1977 – *Caroline von Hannover*.

⁹ *Heisig*, Persönlichkeitsschutz in Deutschland und Frankreich, S. 22.

enge Ausnahmen von diesem Erlaubnisvorbehalt regeln die §§ 23, 24 KUG. Sofern ein Dritter nicht durch den Abgebildeten selbst oder einen der in den §§ 23, 24 KUG normierten Tatbestände zur Verbreitung oder öffentlichen Zurschaustellung berechtigt ist, verletzt er durch derartige Handlungen das Recht am eigenen Bild des Abgebildeten.

Das Recht am eigenen Bild spielt trotz des Alters seiner gesetzlichen Regelung keineswegs eine untergeordnete Rolle, sondern erfährt in unserem visuellen Zeitalter eine stets zunehmende Bedeutung¹⁰. Im Zuge der stürmischen Entwicklung der Technik sind Presse, Film und Funk zu einem das gesamte öffentliche und private Leben durchdringenden, dominierenden Faktor des heutigen Massenzeitalters geworden¹¹. Die zunehmende Visualisierung birgt selbstverständlich auch neue oder verstärkte Gefahren für die Autonomie über das eigene Bild¹². Die neuen Technologien führen zu neuen Möglichkeiten, das Recht des Einzelnen am eigenen Bild zu verletzen, da der technische Aufwand bei der Aufnahme wie bei der Verbreitung immer geringer wird¹³. Das Anonymitätsinteresse wird permanent durch unerwünschte Publizität bedroht¹⁴.

Medien brauchen Bilder¹⁵. Ein beachtlicher Teil aller Auseinandersetzungen zwischen Medien und Individuen über die Zulässigkeit von Berichterstattung entfällt gerade auf Streitigkeiten als Folge der Veröffentlichung von Bildern, auf denen einzelne Personen in erkennbarer Weise abgebildet sind¹⁶. Dies ist nicht verwunderlich. Ein Blick in die Vielzahl von illustrierten Zeitschriften genügt, um Dutzende von Beispielen dafür zu finden, dass das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild durch die Medien häufig nicht ausreichend beachtet wird¹⁷.

Das Recht am eigenen Bild hat in den letzten Jahren eine dynamische Entwicklung erfahren¹⁸. Maßgeblich angestoßen und vorangetrieben wurde diese Entwicklung durch Prinzessin Caroline von Hannover (vormals von Monaco). Seit Anfang der 1990er Jahre geht diese gegen Bildberichterstattungen über ihr Privatleben in den illustrierten Boulevardmedien vor. Aufgrund der Konsequenz mit der sie ihr Anliegen verfolgt, wird gelegentlich auch vom Kampf Carolines gegen die „Yellow Press“¹⁹ oder einem Feldzug gegen die Regenbogenpresse²⁰ gesprochen.

¹⁰ Moll, GRUR 1996, 558, 559.

¹¹ So bereits Löffler, NJW 1959, 1.

¹² Engels/Schulz, AfP 1998, 574, 580.

¹³ Borgmann, NJW 2004, 2133.

¹⁴ Vgl. Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 1.

¹⁵ Wanckel, Foto- und Bildrecht, S. V.

¹⁶ Soehring/Hoene, Presserecht, § 21 Rn. 1.

¹⁷ Vgl. schon Gerstenberg, UFITA 20 (1955), 295, 296; Siebert, NJW 1958, 1369; Leinveber, GRUR 1967, 236, 239.

¹⁸ Vgl. Wanckel, Foto- und Bildrecht, Rn. 118.

¹⁹ Langenfeld, FS Götz, 259.

²⁰ Heldrich, NJW 2004, 2634.

Dies dürfte freilich etwas übertrieben sein. Jedoch ist ihre konsequente Rechtsverfolgung durchaus bemerkenswert. Sie hat die Rechtsprechung in Deutschland zur Klärung wesentlicher Streitfragen veranlasst²¹. Seit dem Tode Otto von Bismarcks²² hat wohl kein Prominenter die Entwicklung des Rechts am eigenen Bild so geprägt wie Prinzessin Caroline²³. Sie scheute dabei auch nicht, jahrelange Rechtsstreite bis vor die höchsten Gerichte auszutragen. Normale Bürger könnten eine solch lange Distanz im Kampf ums Recht schlicht nicht durchhalten²⁴.

Auch prominente Personen wehren sich aber bei weitem nicht immer gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Dies hat unterschiedliche Gründe: Einige sind froh, dass überhaupt über sie geschrieben wird, seien es auch Artikel über ihr Privatleben, andere fürchten „schlechte Presse“, wenn sie sich mit den Medien „anlegen“²⁵. Auch die Abneigung gegen eine noch weitergehende Publizität, die die Folge eines Prozesses sein kann, kann gegen eine Inanspruchnahme des Gesetzes sprechen²⁶.

Persönlichkeitsschutz und damit auch der Schutz des Rechts am eigenen Bilde ist Richterrecht²⁷. Die Rechtsprechung zum KUG jedoch ist keinesfalls geradlinig²⁸. In der Praxis von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, die die einwilligungsfreie Nutzung von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte gestattet. Gerade in den letzten Jahren hat die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung nicht unerhebliche Änderungen erfahren. Anlass dafür war ein Urteil des EGMR im Jahre 2004, in welchem die deutsche Rechtsprechung zum Bildnisschutz für unvereinbar mit Art. 8 EMRK erklärt wurde²⁹.

Der BGH verabschiedete sich daraufhin von seiner bisherigen Rechtsprechungspraxis zur Beurteilung der Zeitgeschichtlichkeit eines Bildnisses im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG³⁰. Stattdessen zieht er nun ein sog. abgestuftes Schutzkonzept zur Beurteilung der Zeitgeschichtlichkeit eines Bildnisses heran³¹.

Im Rahmen dieser Dissertation soll die Rechtsprechung des BGH zum sog. abgestuften Schutzkonzept kritisch beleuchtet werden. Insbesondere soll untersucht

²¹ Metz, Das Recht Prominenter am eigenen Bild in Kollision mit Drittinteressen, S. 271.

²² Vgl. hierzu RG, Urt. v. 28.12.1899, VI 259/99, RGZ 45, 170 – *Bismarck*.

²³ *Seelmann-Eggbert*, NJW 2008, 2551, 2556; *Haug*, AfP 2013, 485.

²⁴ Leider korrekt *Stürmer*, JZ 2004, 1018, 1021.

²⁵ *Trebes*, GRUR Int. 2006, 91, 99.

²⁶ Vgl. *Andenaes*, UFITA 30 (1969), 30, 39.

²⁷ *Gounalakis*, AfP 1998, 10.

²⁸ Vgl. *Hahn*, NJW 1997, 1348.

²⁹ EGMR, Urt. v. 24.6.2004, 59320/00, NJW 2004, 2647, Rz. 80 – *Hannover v Deutschland*.

³⁰ Vgl. *Teichmann*, NJW 2007, 1917; *G. Müller*, ZRP 2007, 173; *Soehring/Hoene*, Pres-serecht, § 21 Rn. 2 h.

³¹ BGH, Urt. v. 6.3.2007, VI ZR 51/06, NJW 2007, 1977, Rz. 9 – *Caroline von Hannover*; BGH, Urt. v. 6.3.2007, VI ZR 13/06, NJW 2007, 1981, Rz. 9 – *Prinz Ernst August von Hannover*.